



GEMEINDE LUZEIN

Gesetz über Gästetaxen

Tourismusgesetz (TG)

vom 18. Juni 2014

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Gemeinde Luzein erhebt zur Förderung des Tourismus eine Gästetaxe.

Art. 2 Verwendung der Gästetaxe

Die Einnahmen aus der Gästetaxe sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegender Masse benützt werden können.

Art. 3 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

Art. 4 Begriffe und Bezeichnungen

1 Im vorliegenden Gesetz werden folgende Begriffe verwendet:

- a) Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche Person, welche auf dem Gebiet der Gemeinde Luzein übernachtet und dort nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist;
- b) Beherberger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gegen Entgelt einem Gast eigene oder auf Dauer überlassene Räumlichkeiten oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt;
- c) Taxpflichtige Unterkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind Wohneinheiten auf dem Gemeindegebiet (Haus, einzelne Wohnungen oder Zimmer), namentlich in Hotels, Garni-Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetrieben, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte jeglicher Art, Erholungsheime, Kliniken, Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Maiensässe, Privatzimmern, aber auch Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilhomes, Zelte usw., welche von Personen genutzt werden, die in der Gemeinde nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind;
- d) Als Ferienwohnungen im Sinne dieses Gesetzes gelten Wohnungen, Häuser, Maiensässe und Hütten, die entweder periodisch an nicht ortsansässige Mieter (d.h. die keinen Wohnsitz gemäss ZGB in der Gemeinde haben) vermietet werden oder im Eigentum einer natürlichen bzw. juristischen Person stehen, welche in der Gemeinde keinen zivilrechtlichen Wohnsitz bzw. Sitz hat;
- e) Dauervermietete Wohnungen sind Wohnungen, die auf unbestimmte Dauer oder auf eine feste Dauer an Gäste vermietet oder diesen anderweitig entgeltlich zum Gebrauch überlassen werden;

II. Gästetaxen

Art. 5 Subjekt der Gästetaxe

¹ Eine Gästetaxe zu entrichten hat jeder in der Gemeinde übernachtende Gast, welcher, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen, die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu benützen.

² Grundeigentum in der Gemeinde begründet wohl die Steuerpflicht, nicht aber die Befreiung von der Gästetaxe.

Art. 6 Befreiung von der Gästetaxe

Von der Gästetaxe befreit sind:

- a) Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr;
- b) Personen, die ihrem Beruf unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit nachgehen, nicht aber Teilnehmer von Veranstaltungen wie Sportanlässen, Kongressen, Seminaren, Tagungen, Kursen usw., auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen;
- c) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in der Gemeinde aufhalten;
- d) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten;
- e) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, welche in der Gemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz haben und der Gästetaxenpflicht nicht unterstehen.

Art. 7 Ausnahmen

Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen auf begründetes Gesuch hin einzelne Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Gästetaxenpflicht befreien, sofern diese die touristischen Einrichtungen nicht benützen können und wichtige Gründe (z.B. Bedürftigkeit, besondere Veranstaltungen) für eine vollständige oder teilweise Befreiung vorhanden sind.

Art. 8 Objekt der Gästetaxe

Die Gästetaxe wird pro Übernachtung des gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes der Gästetaxenpflicht unterstehenden übernachtenden Gastes erhoben.

Art. 9 Bemessung

a) nach Übernachtung

¹Die Gästetaxe beträgt pro Übernachtung CHF 3.00 bis CHF 6.00.

2Die bei Beherbergern als Jahrespauschale in Rechnung gestellte Gästetaxe beträgt:

Hotels, Pensionen, Gaststätten pro Zimmer	CHF 450 bis CHF 900
Ferienwohnungen, Privatzimmer, Maiensässe und Hütten pro Zimmer	CHF 260 bis CHF 525
Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	CHF 80 bis CHF 165
Campingplätze pro Stellplatz	CHF 225 bis CHF 450

Objekte, welche in einem verkehrstechnisch nur saisonal erschlossenen Gebiet liegen, wird die Jahrespauschale um 40 % reduziert. Der in einem Anhang zu diesem Gesetz beiliegende Plan über die im Winter verkehrstechnisch nicht erschlossenen Gebiete bildet einen Bestandteil des vorliegenden Gesetzes.

Art. 10 b) obligatorische Jahrespauschalen

1Gästetaxenpflichtige Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienwohnungen, Maiensässe und Hütten haben die Gästetaxe unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes in Form einer Jahrespauschale zu entrichten, welche auf einer durchschnittlichen Anzahl an Übernachtungen in einer Wohnung pro Jahr beruht.

2Als in einer Ferienwohnung/Maiensässe/Hütte übernachtender Gast im Sinne des vorstehenden Abs. 1 gelten im Sinne einer abschliessenden Aufzählung jeder nicht vermietende, rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer, Nutzniesser sowie Dauermieter und deren Besucher.

3Die obligatorische Jahrespauschale setzt sich wie folgt zusammen:

1 – 1½ Zimmer	CHF 300 bis CHF 600
2 – 2½ Zimmer	CHF 450 bis CHF 900
3 – 3½ Zimmer	CHF 600 bis CHF 1200
4 – 4½ Zimmer	CHF 750 bis CHF 1500
5 Zimmer und grösser	CHF 900 bis CHF 1800

Objekte, welche in einem verkehrstechnisch nur saisonal erschlossenen Gebiet liegen, wird die Jahrespauschale um 40 % reduziert. Der in einem Anhang zu diesem Gesetz beiliegende Plan über die im Winter verkehrstechnisch nicht erschlossenen Gebiete bildet einen Bestandteil des vorliegenden Gesetzes.

Art. 11 Verwendungszweckbindung

1Im Interesse und zum Nutzen von Ferienwohnungsnutzenden und gästetaxenpflichtigen Personen erfolgen Ausgaben für die Finanzierung der Tourismusentwicklung. Darunter fallen namentlich Planung, Entwicklung, Bau und Betrieb touristischer Angebote (Infrastrukturen, Dienstleistungen und Veranstaltungen) vor Ort.

2Diese Ausgaben sollen sich im langjährigen Mittel im Rahmen der von den in Abs. 1 erwähnten Personen aufgebrauchten Erträge bewegen.

III. Gemeindebeiträge

Art. 12 Gemeindebeiträge

Die Gemeinde leistet für das Tourismusmarketing und die Tourismusförderung nach Massgabe der jeweiligen Notwendigkeit einen jährlichen Beitrag. Dieser Beitrag ist in das Gemeindebudget aufzunehmen und mit diesem von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 13 Meldepflicht

Gästetaxenpflichtige gemäss Art. 5 haben die zur Erfüllung der Meldepflicht geltenden Bestimmungen einzuhalten.

Art. 14 Taxansätze und deren Bekanntmachung

¹Der Gemeindevorstand setzt die Ansätze der Gästeabgaben unter Berücksichtigung des Ausbaustandes des touristischen Angebots im Rahmen dieses Gesetzes in den Ausführungsbestimmungen fest.

²Die Jahrespauschalen für die Gästetaxe beinhalten den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

³Anpassungen der Ansätze sind 6 Monate im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzugeben und per 1. Januar in Kraft zu setzen.

Art. 15 Anpassung an den Landesindex der Konsumentenpreise

Der Gemeindevorstand kann die Gästetaxe bei Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als 5 Prozent an den neuen Index anpassen. Die in diesem Gesetz festgelegten Taxen beziehen sich auf den Stand des Index per Januar 2014 mit dem Stand von 98.6 Punkten (Basis: Index vom Dezember 2010 = 100 Punkte).

Art. 16 Kontrolle/Auskunftspflicht

¹Die Veranlagungsbehörde sowie ein mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragter Dritter sind berechtigt, die für die Erhebung der Gästeabgaben erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. anzuordnen und durchführen zu lassen.

²Die Kontrollorgane haben sich bei der Ausübung ihrer Funktion mit einem entsprechenden Ausweis zu legitimieren. Ebenso ist ihnen auf Verlangen der Zutritt in die zu Wohn- oder Geschäftszwecken dienenden Räume zu gewähren.

³Die Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr oder dem beauftragten Dritten vorzulegenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

Art. 17 **Vollzug und Verwaltung**

¹Der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, die Veranlagung und der Einzug, die Verwaltung und die gesetzeskonforme Verwendung der Gästeabgaben erfolgt durch die Gemeinde. Für die Kontrolle kann die Veranlagungsbehörde externe Dritte beiziehen.

²Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen der Veranlagungsbehörde gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.

Art. 18 **Ermessensveranlagung**

¹Die Gästeabgaben werden nach pflichtgemäsem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt.

²Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

Art. 19 **Feststellung der subjektiven Steuerpflicht**

Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann die Veranlagungsbehörde bzw. der mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragte Dritte mittels Verfügung einen Entscheid über den Bestand der subjektiven Steuerpflicht erlassen.

Art. 20 **Solidarhaftung**

Für nicht abgelieferte Gästetaxen der im Sinne von Art. 10 gästetaxenpflichtigen Personen haften die Eigentümer, Nutzniesser bzw. Dauermieter von Ferienwohnungen solidarisch.

Art. 21 **Widerhandlungen**

a) Grundsatz

¹Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die bei der Veranlagung nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird die nicht beziehungsweise zu wenig veranlagte Gästeabgabe nebst Zins als Nachsteuer erhoben.

²Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, den darauf beruhenden Vorschriften oder einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels eröffneten Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird von der zuständigen Vollzugsbehörde mit einer Busse bis 10 000 Franken bestraft.

³Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird von der zuständigen Vollzugsbehörde mit einer Busse bestraft.

⁴Die Busse gemäss Absatz 3 beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Gästeabgabe. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

⁵Bei Selbstanzeige wird die Busse gemäss Absatz 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Gästeabgabe ermässigt.

Art. 22 **b) Widerhandlungen bei juristischen Personen und Betrieben**

¹Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Gästetaxen hinterzogen oder zu hinterziehen versucht, wird die juristische Person gebüsst.

²Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkungen) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, ist Art. 21 auf die juristische Person anwendbar.

³Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter nach Art. 21 bleibt vorbehalten.

Art. 23 **Rechtsmittel**

¹Verfügungen der Gemeinde sowie Verfügungen eines mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten Dritten sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie können innert 30 Tagen seit Mitteilung mit schriftlich begründeter Einsprache bei der Veranlagungsbehörde angefochten werden.

²Einspracheentscheide können gemäss kantonalem Recht (VRG) angefochten werden.

Art. 24 **Subsidiäres Recht**

Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz für den Kanton Graubünden subsidiär.

Art. 25 **Verfahrens- und Kostenregelungen**

a) Kostenpflicht im Allgemeinen

¹Wer eine Verfügung oder einen Entscheid veranlasst, dem können die Kosten, d.h. Gebühren und Auslagen, auferlegt werden.

²Handeln mehrere Personen gemeinsam, so haften sie für die Kosten solidarisch.

³Die Kostenregelung wird von der in der Hauptsache zuständigen Stelle getroffen.

Art. 26 **b) Streitige Verfahren, treuwidriges Verhalten**

¹In streitigen Verfahren hat jeder Beteiligte, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen wird, die Aufwendungen (Gebühren und Auslagen) anteilmässig zu tragen. Mehrere Parteien tragen die Kosten zu gleichen Teilen, ausser die zuständige Stelle verfügt anders.

²Aufwendungen, die ein Beteiligter durch treuwidriges Verhalten oder durch Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften veranlasst, gehen zu seinen Lasten.

Art. 27 **c) Kostenvorschuss**

¹Die Behörde kann von der gesuchstellenden, der beschwerdeführenden oder der klagenden Partei einen Kostenvorschuss verlangen.

² Für die Leistung des Kostenvorschusses ist der Partei eine angemessene Frist zu setzen.

³ Leistet die Partei den Kostenvorschuss trotz Androhung der Säumnisfolgen nicht fristgemäss, ist auf ihr Begehren nicht einzutreten.

Art. 28 **d) Kostenbemessung**

¹ Die amtlichen Gebühren, welche alle Aufwendungen der Gemeinde, die Auslagen ausgenommen, umfassen, betragen 100 Franken bis 10 000 Franken.

² Besteht für die amtlichen Gebühren ein Mindest- und ein Höchstansatz, so sind sie innerhalb dieses Rahmens nach dem Wert und der Bedeutung der Amtshandlung, dem Zeit- und dem Arbeitsaufwand und der erforderlichen Sachkenntnis zu bemessen.

Art. 29 **e) Weitere Bestimmungen**

¹ Die Kosten werden mit dem Erlass der Verfügung oder des Entscheides fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die kostenpflichtige Person durch schriftliche Mahnung in Verzug gesetzt.

² Verzugszinsen werden bei Zahlungseingang später als 60 Tage nach Fälligkeit erhoben. Der Zinssatz richtet sich nach dem jeweiligen Verzugszins für Forderungen der kantonalen Verwaltung im entsprechenden Kalenderjahr.

Art. 30 **Ausführungsbestimmungen**

¹ Der Gemeindevorstand erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 31 **Aufhebung bisherigen Rechts**

Das bestehende Kurtaxengesetz der Gemeinde Luzein wird aufgehoben.

Art. 32 **Genehmigung**

Dieses Gesetz bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

Art. 33 **Übergangsregelung**

¹ Die bis zum 31. Dezember 2014 erhobenen Kurtaxen werden von der Gemeinde gemäss dem bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Gesetz betreffend Kurtaxen erhoben bzw. in Rechnung gestellt. Das Verfahren richtet sich für die so erhobenen Taxen auch nach dem 1. Januar 2015 nach jenem Gesetz.

Art. 34 **Inkrafttreten**

Das vorliegende Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 18. Juni 2014

Christian Kasper
Präsident

Markus Bardill
Aktuar

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Gästetaxen (Tourismusgesetz)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Mit den vorliegenden Ausführungsbestimmungen wird die Umsetzung des Tourismusgesetzes geregelt und es werden die jeweils gültigen Ansätze für die Abgaben festgelegt.

Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

Art. 3 Träger der Aufgaben

Die Veranlagung und den Einzug der Gästetaxen besorgt die Gemeindeverwaltung.

II. Gästetaxen

Art. 4 Steuerperiode/Bemessungsperiode

¹Jahrespauschalen werden für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Die Bemessungsperiode ist mit der Steuerperiode identisch.

²Die Jahrespauschale schuldet, wer zu Beginn der Bemessungsperiode abgabepflichtig war.

Art. 5 Bemessung der Gästetaxe

¹Die Ansätze für die einzelnen Gästetaxen und die verschiedenen Pauschalen betragen:

a) Die Gästetaxe beträgt pro Übernachtung Fr. 4.--.

b) Die als Jahrespauschale bei Beherbergern erhobene Gästetaxe beträgt:

Hotels, Pensionen, Gaststätten pro Zimmer	Fr. 600.00
Ferienwohnungen, Privatzimmer, Maiensässe und Hütten pro Zimmer	Fr. 350.00
Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	Fr. 105.00
Campingplätze pro Stellplatz	Fr. 290.00

c) Die obligatorische Jahrespauschale für Ferienwohnungen beträgt:

1 – 1½ Zimmer	Fr. 400.00
2 – 2½ Zimmer	Fr. 600.00
3 – 3½ Zimmer	Fr. 800.00
4 – 4½ Zimmer	Fr. 1'000.00
5 Zimmer und grösser	Fr. 1'200.00

Für die Objekte in Stels wird neben der in Art. 9 und Art. 10 des Gesetzes über Gästetaxen (Tourismusgesetz) festgehaltenen Reduktion eine zusätzliche Reduktion von 10 % gewährt, solange die Postautoverbindung Schiers – Stels nicht unengeltlich benützt werden kann.

Art. 6 Befreiung

¹Gesuche um gänzliche oder teilweise Befreiung von der Gästetaxenpflicht sind mindestens einen Monat vor dem Aufenthalt der Person oder Personengruppe in der Gemeinde schriftlich und begründet bei der Gemeinde Luzein einzureichen.

²Das Einreichen eines Befreiungsgesuches hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Gesuch entsprochen, wird die in der Zwischenzeit entrichtete Gästetaxe ganz oder teilweise erstattet.

III. Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 Meldepflicht

¹Alle Abgabepflichtigen werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, die notwendigen Angaben fristgerecht zu melden.

²Pflichtige, welche kein Formular erhalten, haben bei der Gemeinde ein solches zu verlangen.

³Die Formulare sind von den Pflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und der Gemeinde einzureichen.

Art. 8 Veranlagung und Bezug

¹Die Veranlagung und Rechnungsstellung für die Gästetaxen erfolgt für alle Pflichtigen jeweils im Frühjahr.

²Eine abweichende Regelung gilt in folgendem Fall:

a) Gästetaxen für einzelne Übernachtungen werden innert 30 Tagen veranlagt und in Rechnung gestellt.

Art. 9 Fälligkeit

Die Abgaben werden mit ihrer Zustellung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.

Art. 10 Gästekarte

¹Der abgabepflichtige bzw. berechtigte Gast erhält für die Dauer seines Aufenthaltes bzw. seiner Gästetaxenabgabepflicht eine Gästekarte. Die Daten müssen persönlich auf einem Webformular erfasst werden und können anschliessend beim Beherberger mittels dort hinterlegtem QR-Code aktiviert werden.

²Die Gästekarte ist persönlich und nicht übertragbar. Sie ist zur Inanspruchnahme von damit verbundenen Leistungen unaufgefordert vorzuweisen.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Die bestehenden Ausführungsbestimmungen über die Kurtaxen der Gemeinde Luzein werden aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Gesetz über Gästetaxen der Gemeinde Luzein vom 18. Juni 2014 in Kraft.

Vom Gemeindevorstand genehmigt am: 16. Juni 2014

Christian Kasper
Präsident

Markus Bardill
Aktuar

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
17.11.2020	01.12.2020	Art. 10, Abs. 1	geändert